

FEUER - Sicherheitsvorschriften für Körnertrocknungsanlagen in Lagerhäusern - F60

1. Die Einrichtung zur Warmluftbereitung darf nicht mit festen Brennstoffen betrieben werden.
2. Die Trocknungsanlage ist mit einer Sicherheitseinrichtung auszurüsten, durch welche bereits bei örtlich begrenzter und/oder kurzzeitiger Temperatursteigerung über 120 Grad Celsius unmittelbar nach dem Gebläse die Feuerung für die Warmluftbereitung selbsttätig abschaltet. Vor jeder Inbetriebsetzung der Trocknungsanlage ist diese Sicherheitseinrichtung gemäß der Betriebsanleitung auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Die Trocknungsanlage darf nur dann in Betrieb genommen werden, wenn diese Sicherheitseinrichtung einwandfrei funktioniert.
3. Die Frischluft darf nur aus dem Freien entnommen werden, die Ansaugöffnungen sind mit einem Drahtnetz, Maschenweite ca. 10 mm, gegen das Eindringen von Fremdkörpern zu sichern.
4. Der Austritt von Funken aus der Feuerung in die Warmluftleitung ist so weit als möglich zu verhindern (Drahtnetz, Prallbleche, hitze- und korrosionsbeständiges Material der Wärmeaustauscher u. ä.).
5. Sämtliche Teile der Trocknungsanlage, insbesondere die Luftleitungen, sowie die Räume, in welchen die Trocknungsanlage aufgestellt ist, sind täglich von Staub und sonstigen brennbaren Ablagerungen zu reinigen.
6. Die Warmluftleitungen sind auf mindestens 1 m Entfernung von jeglicher Lagerung frei zu halten. Sie müssen von nicht verkleideten, brennbaren Bauteilen und Gegenständen einen Mindestabstand von 1 m, von solchen, die mindestens brandhemmend verkleidet sind, einen Mindestabstand von 0,5 m haben.
7. In sämtlichen Räumen der Trocknungsanlage ist eine entsprechende Anzahl von geeigneten Feuerlöschern jederzeit betriebsfähig zu halten.